Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3494

A18

51.20.01-2020-0003068
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon: 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 17. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der AfD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema **„Gefährdet die Länderöffnungsklausel für Windindustrieanlagen die Einhaltung vertretbarer Abstände zu Wohnbebauung?“** gebeten.

In der Anlage beigefügt erhalten Sie den Bericht, welcher Ihnen und den weiteren Mitgliedern des Ausschusses vereinbarungsgemäß ausschließlich elektronisch übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Bericht der Landesregierung

„Gefährdet die Länderöffnungsklausel für Windindustrieanlagen die Einhaltung vertretbarer Abstände zu Wohnbebauung?“

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den weiteren Ausbau der Windenergie neu auszurichten und damit die erforderliche Akzeptanz der Bevölkerung zu erhalten. Dabei gilt es, auf eine faire Abwägung der Interessen direkt betroffener Anwohner einerseits sowie dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an Klimaschutz und am Ausbau der Erneuerbaren Energien andererseits hinzuwirken.

Um einen über den bisher nach immissionsschutzrechtlichen Regelungen und nach dem bauplanungsrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme hinausgehenden, akzeptanzerhaltenden Abstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung festlegen zu können, ist nach Auffassung der Landesregierung eine Einschränkung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen im Baugesetzbuch erforderlich. Vor diesem Hintergrund erfolgte im Jahr 2018 eine entsprechende Bundesratsinitiative (LT-Vorlage 17/1191).

Ziel dieser nordrhein-westfälischen Bundesratsinitiative war es u.a., den Ländern erneut die Befugnis einzuräumen, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen, wie dies bereits durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze der Fall war.

Die Bundesregierung hat sich mit den Beschlüssen des sogenannten „Klimakabinetts“ im Herbst 2019 ebenfalls dazu bekannt, dass der weitere Ausbau der Windenergie auf der einen Seite notwendig ist, gerade beim Ausbau an Land aber auch davon abhängt, Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen. Statt einer bundeseinheitlichen Abstandsregelung wird der

Bundestag nun voraussichtlich eine Neufassung der Länderöffnungsklausel des § 249 Absatz 3 BauGB beschließen.

Dies bedeutet, dass es – so wie auch in der o.a. nordrhein-westfälischen Bundesratsinitiative gefordert – die Möglichkeit geben soll, durch Landesgesetz einen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einzuführen. Der Mindestabstand soll entsprechend eines Antrages der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD vom 28. Mai 2020 auf maximal 1.000 m begrenzt werden. Den Landesgesetzgebern wird voraussichtlich ermöglicht, weitere Einzelheiten festzulegen.

Die Landesregierung wird sich in die konkrete Ausgestaltung der Regelung im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einbringen. Insofern bleibt für eine abschließende Bewertung das konkrete Gesetzgebungsverfahren abzuwarten.